



**Kontakt**

**Zimmer**

**Telefon**  
0211.89-91  
**Fax**

**E-Mail**  
info@  
duesseldorf.de

**Datum**  
10.07.2020

**AZ**  
07-32/3 Corona 06-2

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Allgemeinverfügung  
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem  
Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“)**

**Verbot  
von Vorführungen des Programms von  
Fernsehsendern und Streamingdiensten**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) wird angeordnet:

- 01. a) in Gaststätten sind Vorführungen des Programms von Fernsehsendern und Streamingdiensten untersagt, sofern diese außerhalb der umbauten Betriebsräume wahrzunehmen sind,**
- b) die Untersagung zu a) gilt**
- montags bis freitags ab 18:00 Uhr
  - samstags und sonntags ab 15:00 Uhr
  - an gesetzlichen Feiertagen ab 15:00 Uhr
- bis 06:00 Uhr des folgenden Tages,**



- c) **die Untersagung gilt in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Bereich (Bereich innerhalb der gestrichelten/gepunkteten Begrenzungslinie). Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung,**
- 02. für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. wird ein Zwangsgeld von EUR 10.000,00 angedroht,**
- 03. diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben,**
- 04. auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.**
- 05. diese Allgemeinverfügung gilt vom 12. Juli 2020 bis zum 31. August 2020**

**Begründung zu 01:**

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen (§ 16 S. 2 CoronaSchVO).

Der neuartige Krankheitserreger SARS-CoV-2 (sog. Corona-Virus) verbreitet sich weiterhin auch in Nordrhein-Westfalen. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. In der Landeshauptstadt Düsseldorf wurden bisher (Stand: 08. Juli 2020) 1.948 Krankheitsfälle, davon 40 mit tödlichem Verlauf, bestätigt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher.

Aufgrund des hier vorherrschenden Übertragungsweges durch Tröpfchen-Infektion, z. B. durch Husten, Niesen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld vor. Ein besonders hohes Infektionsrisiko besteht bei größeren Ansammlungen oder Zusammenkünften, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.



Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn (in Bezug auf eine übertragbare Krankheit und wie bereits dargestellt) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die Düsseldorfer Altstadt ist insbesondere an den Wochenenden ein beliebter Treffpunkt für die einheimische Bevölkerung, aber auch für Besucher aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland. Die Menschen treffen sich nicht nur in den zahlreichen Gaststätten, sondern auch auf der Straße oder an den zentralen Orten wie dem Burgplatz oder der angrenzenden Freitreppe am Rheinufer.

Mehrfach konnte Polizei und Ordnungsbehörde derartige Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen feststellen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung verboten sind.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist anzunehmen, dass es in der Altstadt in den beschriebenen Zeiträumen zu einem erheblichen Aufkommen auch von Personen kommen würde, die Fernsehübertragungen -insbesondere von Fußballspielen, Autorennen und anderen Sportereignissen- in Gaststätten verfolgen möchten. Das Aufkommen dieser Personen wird deutlich höher sein, als unter den derzeitigen Bedingungen in den geöffneten Gastronomiebetrieben Platz finden kann. Es ist eine Bildung von mehr oder minder großen Ansammlungen und ungeordneten Wartebereichen im öffentlichen Straßenraum zu befürchten, wenn diese Personen die Übertragungen auch von dort verfolgen können. Dies würde es in der Altstadt mit ihrer hohen Dichte an Gastronomiebetrieben für alle Beteiligten -Gäste der Außengastronomie, Wartende sowie sonstige Passanten- unmöglich machen, die infektionsschutzrechtlich gebotenen Abstände zu anderen Personen einzuhalten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Verbote dienen dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und damit die Ausbreitung der Krankheit „Covid-19“ zu verlangsamen. Auf diese Weise soll das öffentliche Gesundheitssystem vor einer Überlastung geschützt werden.

Unkontrollierte Ansammlungen von Personen werden vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert, wenn die Vorführung des Fernsehprogramms, insbesondere die Übertragung von Sportereignissen, auf oder mit Wirkung auf Freiflächen nicht möglich ist.



Da Vorführungen in den Betriebsräumen weiterhin möglich sind, ist der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff als verhältnismäßig anzusehen. Das öffentliche Interesse, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu verhindern, wiegt insoweit schwerer als das Interesse des Einzelnen.

**Begründung zu 02:**

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird.

**Begründung zu 03:**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 18. Juli 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

**Begründung zu 04:**

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

**Begründung zu 05:**

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich wird die Sachlage weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. angepasst.

**Hinweis:**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

In Vertretung

Christian Zaum  
Beigeordneter

